

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Ipsen Pharma GmbH, Einsteinstraße 174, 81677 München
Ipsen Pharma Austria GmbH, Gertrude-Fröhlich-Sandner Straße 2-4/Tower 9/Floor 7-9, 1100 Wien
Ipsen Pharma Schweiz GmbH, Industriestrasse 47, 6300 Zug
(nachfolgend „IPSEN“ genannt)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich im Rechtsverkehr mit Unternehmern.
- 1.2 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Vertragspartner erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AEB. Sie sind somit Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen, es sei denn, zwischen IPSEN und dem Vertragspartner besteht ein gültiger Vertrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung, die sich auf den Gegenstand der Bestellung bezieht, in diesem Fall gelten die in dem Vertrag oder der schriftlichen Vereinbarung geregelten (ggf. abweichenden) Bedingungen.
- 1.3 Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Vertragspartners, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Einbeziehung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss, Teilleistungen

- 2.1 Ein Vertrag kommt durch die rechtzeitige Annahme der Angebote unserer Vertragspartner durch die Versendung (in elektronischer Form) einer Purchase Order (PO) zustande.
- 2.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit vor Beginn der Leistungserbringung durch den Vertragspartner durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe zu kündigen, wenn wir die bestellten Waren/Dienstleistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Vertragspartner werden wir in diesem Fall die nutzlos gewordenen Aufwendungen gegen Nachweis vergüten. Bei einer Kündigung aus den oben genannten Gründen nach Beginn der Leistungserbringung werden bereits erbrachte Teilleistungen vergütet.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen der geschlossenen Vereinbarung bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der PO ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich bei Inlandsgeschäften exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, versteht sich der Preis einschließlich Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift (= Erfolgsort) sowie einschließlich Verpackung.
- 3.3 Der Vertragspartner hat nach Leistungserbringung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rechnung über die Lieferung/Leistung an den Sitz der beauftragenden IPSEN-Gesellschaft (Rechnungsadresse) via invoices-de@ipsen.com zu übermitteln. Auf der Rechnung ist zwingend die PO-Nr. von IPSEN anzugeben. Rechnungen, die diesen und den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen werden an den Vertragspartner zur Korrektur zurückgesendet. Die Zahlung erfolgt durch IPSEN nach Leistungserbringung und nach Eingang einer

ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto (Deutschland und Österreich) bzw. 60 Tagen (Schweiz), sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Ist eine Korrektur der Rechnung erforderlich, beginnt die Zahlungsfrist mit Erhalt der korrigierten Rechnung neu.

- 3.4 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich vorgegebenen Verzugszinssatzes geltend zu machen.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Die von uns in der PO angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 4.4 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt jedoch vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, in diesem Fall ist dann dieser Schadensersatz maßgeblich.
- 4.5 Zu Teillieferungen ist der Vertragspartner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.
- 4.6 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Erfüllungsort übergeben wird.

5. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 5.1 An Waren erwirbt IPSEN mit Lieferung an den vereinbarten Erfüllungsort unmittelbar Eigentum.
- 5.2 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung entweder rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurde.
- 5.3 Wir sind berechtigt jederzeit gegen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.

6. Pflichten des Vertragspartners

- 6.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn

Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Vertragspartner hiervon angefertigte Kopien hat er in diesem Fall zu vernichten, sofern er nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist oder die Speicherung der Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung erfolgt.

- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche Informationen und Unterlagen, wie bspw. Daten, Dokumente, Ergebnisse, Materialien, etc. (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) die er von IPSEN für diesen Zweck oder in anderer Form bei der Durchführung dieser Bestellung erhalten hat („Informationen“) vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Vertragspartner hat entsprechende Verpflichtungen seinen Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der Vertragspartner wird die Informationen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an IPSEN zurückgeben. Die Dauer der Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der Leistungserbringung fort.
- 6.3 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Vertragspartner nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 6.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Einhaltung und Erfüllung seiner Pflichten nach dem Verpackungsgesetz über das komplette zu liefernde Sortiment. Eine Delegation dieser Pflichten auf IPSEN ist ausgeschlossen.
- 6.5 Der Vertragspartner ist nach vorheriger Kenntlichmachung und schriftlich erteilter Zustimmung durch IPSEN berechtigt, für einzelne Leistungsteile Unterauftragnehmer einzusetzen. Bei der Annahme eines Angebots, das Leistungsteile von Unterauftragnehmern ausweist, gilt die Zustimmung zu deren Einsatz durch die Zusendung der PO als erteilt. Der Vertragspartner wird seine Unterauftragnehmer entsprechend dieser Ziffer 6 verpflichten.
- 6.6 Der Vertragspartner ist für die Betreuung und Überwachung seiner Beschäftigten, Vertreter, Bevollmächtigten und (im Vorfeld genehmigten) Unterauftragnehmer verantwortlich und stellt sicher, dass sein Personal und das Personal der (im Vorfeld genehmigten) Unterauftragnehmer alle geltenden Richtlinien, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Schutz in den Räumlichkeiten von IPSEN oder in anderen Räumlichkeiten, die im Rahmen der Leistungserbringung betreten oder genutzt werden, einhält.

7. Datenschutz

IPSEN und der Vertragspartner stimmen zu, sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften in der jeweiligen Fassung einzuhalten. Soweit im Rahmen der Bestellung personenbezogene Daten des Vertragspartners oder seiner Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, verarbeitet IPSEN diese Daten ausschließlich zur Bearbeitung der Bestellung und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes (Schweiz). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Erfüllung eines Vertrags. Weitergehende Informationen, insbesondere zum Verantwortlichen und zum Datenschutzbeauftragten von IPSEN sowie über die Betroffenenrechte finden sie unter [ipsen.com/germany/datenschutz](https://www.ipsen.com/germany/datenschutz) – Ziffer 3.

8. Gewährleistung

- 8.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu.
- 8.2 Sachmängel bei Warenlieferungen sind rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung an den Vertragspartner erfolgt.

9. Haftung

- 9.1 Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind; er verpflichtet sich, uns von der hieraus resultierenden Haftung gegenüber dem jeweiligen Dritten freizustellen.
- 9.2 Der Vertragspartner versichert, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von (gewerblichen) Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners.
- 9.3 Im Übrigen richtet sich die Haftung beider Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Abtretungsverbot

Der Vertragspartner darf seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nicht an Dritte abtreten, es sei denn, es handelt sich um eine Geldforderung.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AEB sowie Nebenabreden bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Formerfordernisses.
- 11.2 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das jeweils zuständige Gericht am Unternehmenssitz von IPSEN.
- 11.3 Die zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht des Landes, in dem die beauftragende IPSEN-Gesellschaft ihren Sitz hat, unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen, CISG) und des Internationalen Privatrechts (Rom-I-VO).
- 11.4 Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Vielmehr gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.